

bekannt zu machen, die einzelnen Paragraphen mit fortlaufender Nummer zu versehen und in § 5 die Worte „im Königreiche“ durch das Wort „in“ zu ersetzen.

Dresden, den 30. November 1920.

Das Gesamtministerium.

Buch,
Ministerpräsident.

Nr. 153. Bekanntmachung

des Wortlautes des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend;

vom 30. November 1920.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 4 des Gesetzes zur anderweiten Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906, vom 30. November 1920 (GBl. S. 479) wird das Gesetz, die Feuerbestattung betreffend, in der nunmehr gültigen Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Dresden, am 30. November 1920.

Das Gesamtministerium.

Buch,
Ministerpräsident.

Gesetz,

die Feuerbestattung betreffend.

§ 1. Neben der Beerdigung ist die Feuerbestattung unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften zulässig.

§ 2. Zur Errichtung und Ingebrauchnahme einer Leichenverbrennungsanlage ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Unternehmen die Gewähr bietet, daß es dauernd und in würdiger Weise geführt wird. Sie soll an Privatpersonen und Privatvereine nur gegeben werden, wenn bei einem anerkannten Bedürfnisse Gemeinden die Errichtung ablehnen.

Vor der Ingebrauchnahme ist eine Ordnung aufzustellen, die gleichfalls der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt.

Für die Leichenverbrennungsanlage sind Einrichtungen zu treffen, daß die Aschenreste in angemessener Weise beigesetzt werden können.

Ist der Unternehmer eine Person des Privatrechts, so ist eine Veräußerung des Grundstücks ohne Genehmigung des Ministeriums nicht zulässig. Auch hat sich der Unternehmer zu verpflichten, daß im Falle der Einstellung des Betriebes das Grundstück entschädigungslos der Ortsgemeinde anfällt.

§ 3. Für die Leichenverbrennungsanlage muß eine Leichenhalle vorhanden sein, in der die Leichen vor der Verbrennung untergebracht werden können.

Die Leichenhalle muß einen Raum für die Leichenöffnung enthalten und mindestens den Anforderungen entsprechen, die in § 5 des Gesetzes, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betreffend, vom 20. Juli 1850 (GVB. S. 183) und in den §§ 7 und 8 der Ausführungsverordnung dazu vom gleichen Tage (GVB. S. 184) gestellt sind.

§ 4. Die Verfügung über die Aschenreste eines Eingäscherten steht ausschließlich den nächsten Angehörigen (§ 8, 2. Absatz Satz 2) oder den sonst Beerdigungspflichtigen zu.

Zur Errichtung von besonderen Beisetzungsstätten für Aschenreste bedarf es der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörden (Amtshauptmannschaft, in Städten mit Revidierter Städteordnung Stadtrat). Auf sie finden die Bestimmungen im § 2 Abs. 1, 2 und 4 sinngemäß Anwendung.

§ 5. Zur Vornahme der Feuerbestattung in Sachsen ist in jedem Falle die Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes einzuholen. Bei Sterbefällen innerhalb Sachsens ist auch die Ortspolizeibehörde des letzten Wohnortes oder des Sterbeortes für die Genehmigung zuständig. Antragsberechtigt ist jeder Beerdigungspflichtige. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

§ 6. Vor Erteilung der Genehmigung hat die Ortspolizeibehörde folgende Nachweise zu fordern:

1. einen den Todesfall betreffenden Auszug aus dem Sterberegister, bei außerhalb des Deutschen Reichs Verstorbenen eine amtlich beglaubigte Sterbeurkunde,
2. die Bescheinigung eines zur Leichenschau zugelassenen Arztes über die Todesursache,

3. die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes, falls die Genehmigung nicht von dieser selbst erteilt wird, daß jeder Verdacht, es sei der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, ausgeschlossen ist.

Zur Leichenschau werden beamtete Ärzte zugelassen und Ärzte, die eine Prüfung in gerichtlicher Medizin mit Erfolg bestanden haben und in einer bei der Kreis=hauptmannschaft zu führenden Liste der Leichenschauärzte eingetragen sind.

Von der Beibringung einer Bescheinigung ist abzusehen, wenn eine Sektion der Leiche auf Antrag einer Behörde oder in der Prosektur eines Krankenhauses vorgenommen worden ist.

Die durch die Tätigkeit des zur Leichenschau bestellten Arztes entstehenden Kosten werden als Polizeiaufwand übernommen.

§ 7. Die Bescheinigung des Arztes über die Todesursache darf nur nach vorhergegangener Leichenschau ausgestellt werden und muß die Erklärung enthalten, daß ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, ausgeschlossen ist.

War der Verstorbene in der dem Tode unmittelbar vorhergegangenen Krankheit ärztlich behandelt, so ist vom behandelnden Arzt ein Gutachten über die Art der Krankheit, die Dauer der Behandlung und die Todesursache herbeizuziehen und dem zur Leichenschau zugelassenen Arzte vorzulegen. Auch ist dieses Gutachten in die Bescheinigung des Arztes mit aufzunehmen.

War ein nach § 6 zugelassener Arzt zugleich der behandelnde Arzt, so ist die Bescheinigung von einem anderen zur Leichenschau zugelassenen Arzte auszustellen.

Vor der Erteilung der Bescheinigung ist die Leichenöffnung vorzunehmen, wenn einer der beteiligten Arzte sie zur Feststellung der Todesursache für erforderlich hält.

§ 8. Die Feuerbestattung ist unzulässig gegen den ausdrücklichen Willen des Verstorbenen, dafern dieser zur Zeit der Erklärung das 16. Lebensjahr vollendet hatte.

Falls der Verstorbene über seine Bestattung nichts bestimmt hatte, so steht in erster Linie den nächsten Angehörigen, soweit sie geschäftsfähig sind, in zweiter Linie den sonst Bestattungspflichtigen das Recht zu, die Art der Bestattung zu bestimmen. Als nächste Angehörige gelten der überlebende Ehegatte, die volljährigen Kinder oder, falls solche nicht vorhanden sind, die Eltern.

Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den nächsten Angehörigen untereinander oder den sonst Bestattungspflichtigen entscheidet die Ortspolizeibehörde (§ 5).

§ 9. Gegen eine ablehnende Verfügung der Ortspolizeibehörde steht die Beschwerde an die Kreishauptmannschaft zu.

Die Kreishauptmannschaft soll binnen 24 Stunden über die Beschwerde entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 10. Die Vorschriften, die über den Leichendienst und die Leichenbestattung, insbesondere auch über die rechtzeitige Entfernung der Leichen aus den Sterbehäusern und über Leichentransporte bestehen, finden bei der Feuerbestattung entsprechende Anwendung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Nr. 154. Verordnung

über Erweiterung der Strafbefugnisse des derzeitigen Gemeindevorstandes
in Gröba;

vom 4. Dezember 1920.

Das Ministerium des Innern hat nach § 65 der Landgemeindeordnung die Strafbefugnisse des Gemeindevorstandes Hans in Gröba widerruflich bis zu der in Artikel IV § 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte festgesetzten Grenze erweitert.

Dresden, am 4. Dezember 1920.

Ministerium des Innern.

Rübn.

Nr. 155. Verordnung

über die amtlichen Bekanntmachungen;

vom 6. Dezember 1920.

I.

Die Bekanntmachungen der Ministerien, der Landesämter (z. B. des Landesamtes für Kriegerfürsorge, des Landespreisamtes, des Landeswohnungsamtes, des Landesgesundheitsamtes, des Statistischen Landesamtes, der Landespolizeiverwal-